

Entgeltordnung

für die Nutzung von

Fußballplätzen und Umkleidekabinen des TSV Allershausen

§1 Entgeltspflicht

- (1) Für die Benutzung der Fußballfelder und Umkleiden- mit Duschräumen werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Tennis- Freiplätze und der Kegelbahnanlage gelten eigene Ordnungen.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Sportanlage nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Reservierung der Sportanlage.
- (2) Die Entgeltschuld, inklusive Kautions wird spätestens 5 Werktage vor Beginn der Nutzung fällig.

§ 4 Entgelt für stundenweise Vergabe

Das Entgelt für die stundenweise Vergabe der Sportanlage ist wie folgt festgelegt:

Entgelt für	Ortsansässige Vereine	Auswärtige Vereine und Privatpersonen
Fußballplatz	10,00 € / Std. / pro Platz	100,00 € / Std. / pro Platz
Flutlicht	30,00 € / pro Platz	
Spielfeldmarkierung	25,00 € / pro Platz	
Umkleidekabine	15,00 € / pro Umkleidekabine	50,00 € / pro Umkleidekabine

§ 5 Ausnahmen der Entgeltregelung

- (1) Der Vorstand kann Ausnahmen von der Entgeltregelung zulassen.
- (2) Zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde werden
 - den ortsansässigen Vereinen mit Jugendarbeit
 - und
 - dem Jugendtreffbei Benutzung der Sportanlage die anfallenden Platznutzungsgebühren erlassen.

§ 6 Genehmigung

- (1) Veranstaltungen mit sportlichem und nichtsportlichem Charakter sind vom Vorstand schriftlich zu genehmigen.
- (2) Mit dem Nutzer einen ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.
- (3) Der Nutzungsvertrag muss rechtsgültig unterschrieben 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Vermieter vorliegen, ansonsten kann keine verbindliche Platzreservierung vorgenommen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung wurde vom Vereinsausschuss am 12.06.2023 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.